

Bener Grundsätze und Veranlassung gegründeter Beschwerden in der That kein wahrer Dienst geleistet wird!

p) Merkwürdig war insonderheit die Erklärung, die bey Gelegenheit der neuen Erkenntnisse im Anfange des siebenjährigen Krieges vom Hause Hessen-Cassel geschah: „daß, wenn der Herr Fürst von Taxis sich an ihren hergebrachten Postämtern nicht begnügen und anstatt der allenfals vom gesammten Reiche in Conformität der Kaiserlichen Wahlcapitulation abzuwartenden anderweiten besseren Einrichtung, solche zur Ungebühr extendiren, und bey der ersten sich anbietenden Gelegenheit unter Vorschub des Reichshofraths, mit Unterdrückung des reichsständischen Landpostregals durch das ganze Reich ein eigenes fürstlich Taxisches Postmonopolium etabliren wollen, solchemnach die Reichsstände gegen die in ihren Landen hergebrachten fürstlich Taxischen Posten, ehe noch darunter von Reichs wegen etwas verordnet werde, auf gleiche Art *per retorsionem iuris iniqui* zu Werk zu gehen vollkommenen berechtiget seyn würden.“ Teutsche Kriegscanzley 1759. Th. I. S. 186.

Vierter Abschnitt.

Beispiel

des Verhältnisses

zwischen

Taxischen Reichsposten

und

reichsständischen Territorialposten

in den Ländern

des Hauses Braunschweig und Lüneburg.

I. Auch in hiesigen Ländern waren schon 1569—1589. Territorialposten im Gange. — II. Taxischen Posten wurde 1616. zuerst ein extraordinärer Ritt über Minden und Nienburg nach Hamburg bewilliget. — III. Aus landesherrlicher Macht bekam 1640. von neuem Rötger Hinüber Concession Posten im Lande anzulegen. — IV. Einem kaiserlichen Antrage 1645, zu Braunschweig und zu Lüneburg die Ansetzung etlicher Taxischen Posthalter gutwillig zu gestatten, ward nicht gewillfahret. — V. VI. In den Jahren 1654. 1656. ward beschloffen keinen Taxischen Postmeister im Lande zu dulden, sondern das eigene landesherrliche Postwesen fortzusetzen; — VII. doch wurde 1659. erklärt: noch zur Zeit bis auf weitere Verordnung Taxische Posten unter gewissen Einschränkungen zu toleriren. — VIII. Dawider wurden auch vergeblich bald kaiserliche Reskripte erlassen, bald güts

gütliche Wege versucht. — IX. Vielmehr wurden in landesherrlichen Postordnungen 1667. und 1678. jene Erklärungen wiederholet, — X. die ein zu jeder Zeit wiederrustliches Precarium begründet haben. — XI. Worauf sich bis auf den heutigen Tag das Verhältniß beiderley Posten in hiesigen Landen gründet.

I.

Von Territorialposten in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen q) sind den sich schon Nachrichten vom Herzoge Julius, der seit 1569. den Wolfenbüttelschen Landesantheil, und seit 1584. auch den Calenbergischen zu regieren hatte, bis er 1589. mit Tode abgieng. Gleich vom Anfange seiner Regierung an (1569.) war schon eine Post nach Dresden im Werke, die zwar damals noch ins Strecken gerieth, aber 1576. von neuem in Stand gebracht wurde. Diese Post gieng über Halberstadt, Aschersleben und Könnern, an welchen drey Orten der Herzog seine Spediteurs hatte. Zu Könnern hatte der damalige Administrator von Magdeburg dem Herzoge bewilliget eine Station anzulegen. Von Könnern gieng die Post nach Halle, wo Chursächsische Bedienten sie weiter über Leipzig nach Dresden beförderten. Nur der Tod des Herzog Julius (1589.) scheint diese Anstalt unterbrochen zu haben r).

q) Ich erwähle dieses Beyspiel, weil es eines der vorzüglichsten ist, worüber schon mehrere öffentliche Schriften gewechselt sind. Des ren Verzeichniß brauche ich aus meiner Literatur des Staatsrechts Th. 3. S. 584. u. f. S. 1344. u. f. hier nicht zu wiederholen. Ein und anderes habe ich hier noch aus geschriebenen Nachrichten binzufügen können. Doch muß ich ausdrücklich bemercklich machen, daß ich nicht aus eigentlichen Acten

Ad I.

Vor allem will man dahier bemerken, daß die Poststreitigkeiten zwischen dem hohen Kurhause Braunschweig-Lüneburg und dem Reichsgeneraleerbpostmeisteramte durch einen im J. 1748. errichteten Vertrag, welchem jedoch bis dahin die kaiserl. obristlehnherrliche Einwilligung und Bestätigung verweigert worden ist, beigelegt worden sind, mithin man in dieser Rücksicht dahier alles Berichtigens und Widersprechens gegen Herrn Pütter allenfalls überhoben seyn könnte. Doch weil derselbe in diesem Hauptstücke die kurbraunschweigischen Länder zum Beispiele anführet, das Postwesen in diesen aber mit jenem in den wolfenbüttelschen Ländern in einer sehr engen Verbindung steht, auch von Hrn. Pütter in Verbindung behandelt wird; so ist unumgänglich nothwendig, dasjenige, was er dahier seinem eigenen Geständnisse nach unaktenmäßig sagt, aus Akten zu berichtigen.

Was die Nachrichten von einem uralten Postwesen in den braunschweigischen Ländern unter Herzog Julius vom J. 1569. bis 1589. betrifft, läßt man dieselben billig an ihren Ort gestellt seyn, um so mehr, da man darüber so wenig Authentisches aufzuweisen hat i), auch nach Hrn. Pütter selbst diese angebliche Postanstalt anfangs ins Strecken gerathen, nachher aber durch den Tod des Herzogs Julius 1589. unterbrochen worden ist, oder, was

schreibe, auch nicht die Absicht habe, eine vollständige Geschichte des Postwesens hiesiger Lande zu liefern, vielweniger über die Gränzen einer Privatschrift hinaus mir etwas anzumassen, was auf irgend einige Art nachtheilig ausgelegt werden möchte. Es gilt mir nur um solche Bemerkungen, die als Beyspiele zur Erläuterung meiner Erörterungen dienen können.

r) Aus Calenbergischen Landschaftsacten kann ich noch folgenden Beytrag liefern, den ich der gütigen Mittheilung eines Gönners (in einem Schreiben vom 28. Sept. 1786.) zu verdanken habe. In einer Erklärung der vier großen Städte vom Jahre 1585. kam unter andern vor: "Eine Postordnung liefen sie sich gefallen." Und im Oct. 1587. antwortete Herzog Julius auf die von der Calenbergischen Ritterschaft übergebenen Beschwerden: "wie wir dann auch eine Postordnung verfasst, und darauf unseren Beamten die ordinäre Posten sowohl in diesem unsern Wolfenbüttelschen als auch dem Calenbergischen Fürstenthume und der Grafschaft Hoya zu halten befohlen."

ge mal bemerkt worden ist, so kann man noch weniger auf die ihm von seinen Gönnern schriftlich zugeschickten Nachrichten bauen. Die nach den Calenbergischen Landschaftsacten beliebt und verfasst worden seyn sollende Postordnung ist doch, so viel man weiß, noch nie zum Vorscheine gekommen. Vielleicht möchte auf diese angebliche Posten des Herzogs Julius wohl passen, was Moser in seinem Trakt. von den kaiserl. Regierungsrechten, Th. II. S. 664. §. 9. sagt: "Es kommt dabey nicht auf den Namen, sondern auf die Sache an: — Es mag wohl seyn, daß zuvor, als die Posten völlig in Schwang gekommen, ein Reichsstand gewisse edle oder unedle Postungen und Boten gehabt, und solche auch weit verschickt hat. — So kann auch wohl seyn, daß z. E. ein Reichsstand mit dem andern einen gewissen dritten Ort verabredet hat, woselbst sie einen gemeinschaftlichen, oder jener einen eigenen Faktor gehalten, an welchen die Briefe und Sachen, welche ein Stand dem andern zusenden wollte, durch Ergreifen übermacht worden. — Allein das sind noch keine Posten, noch läßt sich das von, als einem Recht, welches — jedem privato — freigelassen ist, auch auf das Postrecht schließen."

II. Der Durchgang Taxischer Posten durch die Braunschweig-Lüneburgischen Landen kam zuerst in Frage, als Herzog Christian von Lüneburg 1616. vom Kaiser
Mat

wohl das nämliche seyn wird, aufgehört hat. Daher dann auch, wenn wirklich diese uralte braunschweigische Postanstalt als richtig angenommen wird, nicht zu bewundern ist, daß etwas später gegen die Aufnahme der kaiserlichen Posten in die braunschweigischen Länder von Seite dieses Hauses nicht das mindeste eingewendet ward. Vielleicht trug selbst die ins Stecken gerathene sogenannte Territorialpost noch dazu bei, daß sich das Haus Braunschweig gegen die kaiserl. Posten so willfährig betrug. Auch waren zur Zeit der Einführung der kaiserlichen Posten in die braunschweigischen Länder die Grundsätze, die man in Betreff des Postwesens von Seite des Kaisers und des Reichs angenommen hatte, schon zu sehr bekannt und befestiget, als daß man gegen Anlegung der kaiserlichen Posten etwas einzuwenden gedacht hätte.

i) Da Herr Pütter bei Anführung gedruckter Urkunden zuweilen etwas übersieht, wie schon eini-

Ad II. Die Einführung der kaiserl. Posten in die braunschweigischen Länder geschah durch den Postmeister Birchden, wie dieses aus seinem eigenen beim westphäl. Friedenskon-

Matthias ersucht wurde, dem Taxischen extraordinären Postwerk in seinen Landen Vorschub zu thun; das auch damals zu einem extraordinären Postritt über Minden und Nienburg nach Hamburg bittweise verwilliget wurde, ohne jedoch eine Verbindlichkeit auf beständig und zu einer ordinären Taxischen Post damit einzugehen. Andere Taxische Posten, die in Gesolg kaiserlicher Ersuchungs-Schreiben vom 23. Nov. 1627. und 2. May 1628. in diesen Gegenden angelegt werden sollten, kamen nicht zu Stande.

„nigst zu gehorsamen er sich schuldig erkenne,, 1). Man überläßt es dem unbefangenen Leser, zu urtheilen, ob dieses eine bittweise Verwilligung, eine solche, wodurch keine Verbindlichkeit auf beständig eingegangen wird, genannt werden könne, wie von Hrn. Pütter geschieht. Eben so überläßt man es dem Urtheile der ganzen unparteilichen Welt, ob nun dieser nämliche Herzog Kristian, welcher erst im Jahre 1633. starb, auf die Schreiben des Kaisers von den Jahren 1627. und 1628. die Anlegung der Posten an andern Orten in seinen Ländern, die der Generaloberstpostmeister, oder seine abgeordneten Nachgesetzten noch ferner dazu bequem fanden, hätte verweigern können, wenn man auch von dem kaiserlichen Regal des Postwesens abstrahiret? Sind einige Posten nach diesen kaiserl. Schreiben nicht zu Stande gekommen, so ist es gewiß nicht wegen Verweigerung der Herren Herzoge von Braunschweig geschehen. Und auf dieses käme es ja doch an, wenn Herr Pütter durch sein Gesage auch nur das mindeste beweisen wollte.

k) Daß durch die Extraordinari Post dahier nicht etwa eine bloß zeitliche vorübergehende Postanstalt verstanden werde, wie Herr Pütter es auslegen will, beweisen schon die Worte dieses Schreibens selbst. Extraordinari Posten wurden damals jene genannt, welche weder vor dem J. 1615. eingeführt waren, noch zu deren Einführung sich auch Freiherr Lamoral von Taxis durch seinen Revers verpflichtet hatte, wie dieses aus Birchdens Verichte abzunehmen ist. Eben dieser Birchden, welcher in seinem Verichte alles, was zum Nachtheile des Reichspostgeneralats gereichen konnte, so fleißig angebracht hatte, würde es gewiß nicht verschwiegen haben, wenn ihm nur eine vorübergehende Postanstalt in den Braunschweigischen Ländern verstattet worden wäre.

l) Man sehe die sub Nro XXX. angeführte und beigedruckte Beilage.

III. Als hingegen im Jahre 1636. zu Hildesheim, (das damals bekanntlich un-

ter

kongresse abgelegten Verichte erhellet. Herzog Kristian zu Braunschweig-Lüneburg und Bischof zu Minden, an welchen zum Vorschub und Beförderung des kaiserlichen Postwesens ein kaiserliches Schreiben ergangen war, antwortete unterm 2ten Aug. 1616. an den Kaiser Matthias: Er habe alsobald nach Empfang des kaiserlichen Schreibens „geführende Ver-

„ordnung gethan, daß in seinen Erb- und

„Wahllanden an Orten, welche der abgeord-

„nete Nachgesetzter benennet, und noch fer-

„für bequem dazu erachten möchte, die Ex-

„traordinari k) Post angeordnet werden soll,

„dann ihrer kaiserl. Majestät allerunterthä-

Ad III. Da auf diese Art die kaiserl. Posten aus anerkannter Schuldigkeit in die

3

braun

ter der Hoheit des Hauses Braunschweig stand), Rötger Hinüber den Anschlag gefasset hatte, eine Postveranstellung in hiesigen Landen zu unternehmen, wurden ihm aus landesherrlicher Macht in den Jahren 1640. und 1641. von den damaligen drey regierenden Herren des Hauses, vom Herzoge Georg zu Sella, vom Herzoge Christian Ludewig zu Hannover und vom Herzoge August zu Wolfenbüttel die erforderlichen Concessionen dazu ertheilet; wozu auch 1642. eine gleichmäßige Concession von der damaligen Vormünderinn und Regentinn, der Landgräfinn Amalie Elisabeth von Hessen-Cassel, hinzukam. Dem zufolge legte vorbenannter Rötger Hinüber erst eine reitende Post zwischen Cassel, Bremen und Hamburg an, ingleichen eine fahrende Post von Hildesheim über Hannover nach Bremen, und so nach und nach mehrere Posten.

auch das kurfürstliche Collegium in seinem Gutachten vom Jahr 1637. dem Kaiser, bei den damaligen Zeiten und Läuften die fahrenden und reitenden Bothen zu dulden.

IV. Erst im Jahre 1645. erließ Kaiser Ferdinand der III. nicht nur an die Herzoge Friedrich zu Lüneburg und August zu Wolfenbüttel, sondern auch an die zwey Städte Braunschweig und Lüneburg eigene Schreiben, um die Anlegung etlicher neuen (Taxischen) Posthalter an beiden letztgenannten Orten gutwillig zu gestatten, damit die Post von Frankfurt nach Hamburg, die bisher einen großen Umweg haben müssen, gerade durch den Nieder-
säch-

braunschweigischen Länder aufgenommen, auf die rechtmäßigste Art eingeführt und in Besitz gesetzt worden waren; so ist in Bezug auf die braunschweigischen Länder wenig daran gelegen, was Rötger Hinüber währenden Kriegsunruhen, nach derer Endigung im J. 1649. sogleich als kaiserl. Postmeister von dem Hrn. Grafen Lamoral v. Taxis confirmirt ward (Beil. No. XXXVIII.) zu Hildesheim, welches bekanntlich schon lange nicht mehr unter der Hoheit des Hauses Braunschweig steht, unternommen habe. Denn wenn man nun auch zugibt, daß es noch nicht ganz ausgemacht sey, was es mit diesen hinüberschen währendem Kriege angelegten Posten oder Bothenanstalten gleich anfangs für ein Bewenden gehabt habe; so konnte wenigstens durch sein Unternehmen weder der Rechtsgrund der kaiserlichen Posten, nämlich das kaiserl. Postregal, noch auch derselben rechtsbegründeter Besitzstand umgestoßen werden. Auch war damals in Hildesheim keine kaiserliche Post, und für diesen Fall rieth ja

Ad IV. Ferdinand der IIIte begehrte im Jahre 1645. an die Herren Herzoge von Braunschweig nicht allein die Anlegung der kaiserl. Posten in der Stadt Lüneburg, und wo es in deren Ländern die Nothdurft sonst ersodern würde, gutwillig zu gestatten, sondern auch die weitere Verfügung zu thun, damit den kaiserlichen Postmeistern und Bedienten bei Verrichtung ihres Amtes und Erhebung eines also gemeinnützlichen Instituts alle förderliche Hilfe und Assistenz wiederfahren möge m).
Dies

sächsischen Kreis geführt werden könnte. Diesem Gesuche ward aber nicht gewillfahret. Selbst die Stadt Braunschweig, die sich damals dem ihrer Landesherrschaft schuldigen Gehorsame entzog und nach der Freyheit einer Reichsstadt strebte, besorgte doch durch Aufnahme einer kaiserlichen Post in ihrem Botenwesen, das damals in großer Aufnahme und mit anderen Handelsstädten in der vortheilhaftesten Verbindung stand, beeinträchtigt zu werden. Rötger Zinüber hatte inzwischen auch selbst in der Stadt Braunschweig eine Post; bekam aber 1647. daselbst einen Nebenbuhler an einem gewissen Johann Kluge, welches vermuthlich Anlaß gab, daß erst jener, hernach auch dieser vor dem andern dadurch einen Vorzug zu gewinnen dachte, wenn er sich mit dem Reichsgeneralpostmeister in ein gewisses Verhältniß setzte, um sich zugleich kaiserlichen Postmeister nennen zu können.

daß es geschehe, bei den andern zu verfügen.

nämlich Zinüber bloß um dadurch einen Vorzug über seinen Nebenbuhler, den Kluge nämlich, zu gewinnen, sich mit dem Reichsgeneralpostmeister in ein gewisses Verhältniß gesetzt, und einen kaiserlichen Postmeister genannt habe; so ist ja auch eben dieses der kräftigste Beweis, daß damals die kaiserlichen Postmeister vor andern Post- oder Botenmeistern in den braunschweigischen Ländern den Vorzug müssen gehabt haben.

Gedachter kaiserl. Postmeister Kluge hatte sich vorzüglich noch dadurch bei dem herzogl. braunschweigischen Hause beliebt gemacht, daß er nebst der reitenden Briefpost, auch eine damals sogenannte Wagenfuhr, oder fahrende Post angelegt hatte. So wie nun vielleicht eben diese dem gemeinen Wesen und den Kommerzien so nützliche und zuträglichste Wagenfuhr eine Mitursache der so ganz besondern Protektion des Herrn Herzogs Friederich war, eben so ward dieser kaiserliche Postmeister von der zellischen Regierung besonders berücksichtigt, da dieselbe ihn, als seine Wagenfuhr und reitende Post im J. 1655. etwas schlecht bestellt zu werden anfing, durch ihren Botenmeister Jakob Böckel mittelst eines: an Herrn Herrn Johann Kluge, der röm. kaiserl. Ma-

Diesem Begehren des Kaisers ward auch von den beiden Herren Herzogen Friederich und August für das ganze braunschweigische und Lüneburgische Land willfahren n). Der kurz hierauf in der Stadt Braunschweig selbst aufgestellte kaiserliche Postmeister Joh. Kluge bekam sogar im J. 1647. von dem Hrn. Herzoge Friederich einen Salva Guardia Brief (Beil. Nr. XXXIX.) wodurch gedachter Herzog um diesem allgemein nützlichen Werke alle ge-
deihlich Beförderung zu erweisen, allen seinen Beamten und Unterthanen befahl, besagten Postmeister und alle dessen zu der Post bestellte und verordnete Diener und Personen aller Orten in des Hrn. Herzogs Fürstenthum = Graf- und Herrschaften, Landen, Gebieten, Städten, Märkten und Flecken, zu Wasser und zu Lande, sammt Pferden, mitführenden Briefen und Paqueten allemal frei, sicher und ungehindert post- und repostiren zu lassen, auch ihm und den Seinigen zu jeden Begebenheiten allen guten Willen zu erweisen, und das nämliche,

Ist es nun wahr, was Hr. Pütter sagt, daß

jeftät wohlbestallten Postmeistern in Braunschweig: adressirten Schreibens o) zur Vermeidung aller Unannehmlichkeiten warnen ließ, die Post und Wagenfuhr wiederum in guten Stand zu setzen (Beil. Nro XL.). So wie ferner die Erstreckung der Reichsposten in die braunschweigischen Länder anders nichts, als eine rechtliche Folge des schon lange anerkannten kaisert. Reichspostregals, und des nunmehr mit kurmainzischem Einrathen, ohne jemand's Widerspruch zum Reichslehn öffentlich erhobenen Reichsgeneralerbpostmeisteramts war; eben so war dieses auf Befehl der zellischen Regierung erlassene Schreiben ein Beweis, wie sehr man damals in den braunschweigischen Ländern für die Aufrechthaltung und Beförderung dieser kaiserlichen Posten besorgt gewesen sey.

m) S. oben Abschn. II. Hauptst. IV. S. 11. S. 69.

n) S. Mosers Staatsr. Th. V. S. 69.

o) Hier will man nur bemercklich machen, daß Herr Pütter durch sein Vorgeben, als wenn sowohl Kluge, als Hinüber erst lange nach Errichtung ihrer Posten, doch Hinüber eher als Kluge sich einen kaiserlichen Postmeister genannt habe, anders nichts zu erwecken suche, als die Welt zu überreden, daß der angezogene Salva Guardia Brief des Herzogs Friederich, dessen Existenz und Inhalt dem Herrn Pütter, unerachtet er nichts dergleichen thut, gar wohl bekannt seyn mag) dem Kluge noch als landesherrlichen Postmeister ertheilt worden sey, weil Kluge darin nicht ausdrücklich kaiserlicher Postmeister, sondern nur bestellter Postmeister, besagter Postmeister genannt wird. So wie sich aber dieses Vorgeben aus dem Salva Guardia Brief selbst widerlegen läßt, indem Kluge darin auch nicht unser (herzoglicher) Postmeister betitelt, und dem allgemein nützlichen Werke (des Postwesens) Beförderung erwiesen wird; eben so würde auch dieses Vorgeben des Herrn Pütters, wenn es wirklich wahr wäre, ihm nun nichts mehr nützen, da Kluge auch im J. 1655., da er ausdrücklich kaiserlicher Postmeister genannt ward, noch in besonderer Gunst der braunschweigischen Regierung stand, und da nach Hrn. Pütter selbst, die beiden Nebenbuhler Hinüber und Kluge in den braunschweigischen Ländern dadurch, daß sie sich mit dem Reichsgeneralerbpostmeister in Verhältniß setzen, und sich kaiserliche Postmeister nannten, sich einander den Vorzug abzugewinnen suchten.

V. Wie wenig aber das herzogliche Haus gesonnen war, irgend eine Taxische Post im Lande festen Fuß fassen zu lassen, davon gab insonderheit Herzog August zu Wolfenbüttel 1654. ein merkwürdiges Beispiel. Es ward ihm berichtet, daß es im Werk sey, zu Gandersheim eine Taxische Post aufzunehmen. Dawider erließ er gleich ein scharfes Rescript an den Magistrat zu Gandersheim; und was ihn dazu bewog, merkte er selbst bey dem Berichte mit

Ad V. Nach allem, was obgezeigter Massen seit dem J. 1616. in den braunschweigischen Ländern mit dem kaisert. Postwesen vorgegangen war, wäre nun die im Jahre 1654. von dem Herrn Herzoge August zu Wolfenbüttel, der doch schon im J. 1634. zur Regierung gelangt war, in einem scharfen Rescript nach Hrn. Pütters Vorgeben gegen die kaisert. Post geschehen seyn sollende Erklärung gewiß gegen diese zu spät angebracht worden. Es war aber auch dieses scharfe Rescript der Kaiser

mit den beygeschriebenen Worten an: *Principiis obstandum pro libertatis germanicae confirmatione.*

als er erfuhr, daß nur Zinüber zu Gandersheim eine Post anlegte, nach des Hrn. Pütters eigenem Geständnisse wegfiel, so mußte wohl dem Herrn Herzoge von einer zu Gandersheim errichtet werden wollenden nicht-kaiserlichen Post die Nachricht hinterbracht worden seyn, gegen welche derselbe alsogleich ein scharfes Reskript erließ, welches aber, da die Nachricht ungegründet gewesen, und die zu Gandersheim errichtete Post eine Hinübersche oder kaiserliche war, nicht Statt hatte. Auch beweiset die bereits sub Nro XXXIV. angezogene Beilage, daß dieser nämliche Herzog August noch im Jahre 1662. seine Zufriedenheit mit den kaiserlichen Posten, und seine Unzufriedenheit über die durch Ueberstimmung in dem Gesammthause Braunschweig mit dem Postwesen angefangenen Neuerungen bezeigt habe.

VI. Nun fand sich zwar diese Besorgnis wegen Gandersheim in der Folge ohne Grund, da nur eine Zinüberische Post daselbst im Werke war. Aber im Jahre 1656. wurde wirklich ein Versuch gemacht, einen Taxischen Posttritt von Cassel über Münden, Göttingen und Lichte nach Braunschweig in Gang zu bringen. Der einmal vom gesammten Hause Braunschweig-Lüneburg zum Postmeister bestellte Rötger Zinüber berichtete demselben diese von ihm mit Recht bestrittene Neuerung. Darauf wurde von wegen des gesammten Hauses zu Gildesheim beschlossen: 1) das eigene landesherrliche Postwesen fortzusetzen, und keinen Postmeister zu dulden, der vom Grafen von Taxis dependirte; sondern alle Postmeister im ganzen Braunschweigischen Lande sollten den Landesfürsten mit Eid und Pflichten verwandt und deren Unterthanen seyn; — doch wollte man diesen Schluß nicht sogleich mit aller Schärfe zur

Exe

ferlichen Post nicht gemeint. Denn da Rötger Zinüber, wie bereits gezeigt worden ist, seit dem J. 1649. ganz gewiß kaiserl. Postmeister war; da des Herzogs Augusts Besorgnis,

Ad VI. bis X. Im Jahre 1656. ward eine kaiserliche Post von Kassel aus über Münden, Göttingen und Lichte mit jener zu Braunschweig in Verbindung gesetzt. Es war dabei nach allen vorhergegangenen Erklärungen des braunschweigischen Hauses auch nicht einmal von ferne ein Widerspruch vorzusehen. Allein man fing nun auf einmal, jedoch gegen den Willen des Herzogs August von Wolfenbüttel an, andere Grundsätze aufzustellen.

Sobald der Reichsgeneralexpostmeister durch seinen Postverwalter zu Braunschweig davon benachrichtiget ward, machte er bei dem kaiserlichen Reichshofrathe davon die vermögliche Anzeige, und bath um Manutenez seines rechtlichen Besizes, worauf unterm 5ten März 1659. an die Herren Herzoge zu Braunschweig ein kaiserliches Reskript (Beil. Nro XLI.) erging. Als hierauf keine Anzeige einer Parizion geschah, ward unterm 20ten Dezemb. e. a. d. fernwegen ein ernstlicheres kaiserliches Reskript

II

ero

Execution bringen. Damit vereinigten sich auch die Krone Schweden, das Churhaus Brandenburg, und das fürstliche Haus Hesse Cassel.

VII. In Gefolg dieses Schlusses erklärte sich das Gesammthaus Braunschweig fernner am 19. Dec. 1658. dahin: "obwohl die Herren Herzoge guten Zug hätten, gar keine Posten, ausser die sie selbst geordnet, in ihren Landen zu dulden, so wären sie doch noch zur Zeit nicht abgeneigt, die Taxische Post auf folgende Masse bis zu anderweiter Verordnung in ihren Fürstenthümern und Landen zu toleriren: 1) daß sie sich aller fahrenden Posten in allen und jeden Braunschweigischen Landen enthalten sollten; 2) daß die reitende Post zwar noch zur Zeit zur Durchbringung der ausserhalb Landes angenommenen Briefpakete gestattet werde, jedoch in den Braunschweigischen Landen von ein- oder ausheimischen Briefe zu colligiren ihnen durchaus nicht erlaubt seyn solle; auch 3) keine andere als Braunschweig- Lüneburgische Unterthanen zu Postbedienten gebraucht werden sollten. //

VIII. Nun ergiengen zwar auf Veranlassung der Klagen, die von Taxischer Seite schon im Jan. 1659. wider das Haus Hesse Cassel und die damit vereinigten Häuser angebracht waren s), unterm 20. Dec. 1659. und 28. May 1660. auch an sämmtliche Herren Herzoge von Braunschweig und Lüneburg kaiserliche Rescripte t). Sie
ließen

erlassen, welches, da demselben eben so wenig die gebührende Folge geleistet ward, auch in einer unterm 19ten Dezemb. e. a. für die braunschweigischen Länder errichteten Interimspostordnung die angenommenen ganz neuen Grundsätze zum Vorscheine kamen (Beil. Nro XLII.) unterm 28ten May 1660. noch mehr verschärft ward.

Daß die nunmehr von dem herzogl. braunschweigischen Hause in Bezug auf das Postwesen angenommenen Grundsätze ganz neu, die nunmehr getroffenen Postanstalten gegen den bisherigen rechtmäßigen Besitzstand der kaiserl. Posten gewesen seyen, erhellet nicht nur aus allem, was sich seit 1616. zugetragen hatte, nicht nur aus der schon mehrmalen angeführten Aeußerung Herzogs August von Wolfenbüttel, sondern auch aus dem von der zellischen Regierung unterm 4ten Dez. 1661. an den Magistrat der Reichsstadt Goslar erlassenen Requisitions schreiben (Beil. Nro XLIII.) worin sie demselben zu vernehmen gibt, „wie daß jüngst hin im gesammten fürstl. Hause ein absonderliches Postwesen — angelegt — worden, // ic.

Durch die Interimspostordnung des braunschweigischen Hauses vom J. 1659. waren, wie aus dem beigedruckten Auszuge derselben erhellet, die kaiserl. Posten in den braunschweigischen Ländern nicht aus ihrem Besitze verdrängt, sondern nur auf die reitende Briefpost beschränkt, zugleich aber Grundsätze von Toleranz und precarium geäußert, auch dem bisherigen kaiserlichen Postmeister Rötger Zinüber und dem Zillmar Deichmann zur Anlegung landesherrlicher Posten Konzessionen versprochen worden. Die kaiserl. Posten blieben also nach wie vorher

ließen sich aber von den einmal angenommenen Grundsätzen, wie sie ihren landesherrlichen Rechten und der wahren Teutschen Reichsverfassung gemäß waren, dadurch so wenig abbringen, daß selbst der hernach von Seiten des kaiserlichen Hofes eingeschlagene Weg der gütlichen Unterhandlungen durch den Grafen von Gronsfeld und den Freyherrn von Walderdorf, die deswegen abgesandt waren, keinen andern Erfolg hatte, als daß der Reichshofrath selbst die Nothwendigkeit die Entscheidung der Sache der allgemeinen Reichsversammlung zu überlassen anerkannte u).

s) Oben S. 64. (in dieser Aufl. S. 88. u. 89)

t) Moser's Staater. Th. 5. S. 114. 115.

u) Oben S. 112. (in dieser Aufl. S. 140.)

IX. In dieser Lage der Sache wurde schon im Jahre 1667. vom gesammten herzogtl. Hause eine gemeinschaftliche Postordnung errichtet, deren zweyter Artikel folgenden Inhalts war: „Die fremden reitenden Posten sollen noch zur Zeit und also bis zu anderweiter Verordnung tolerirt, den Verwaltern derselben aber nicht verstattet werden, dieselben eignen Gewalts umzulegen und von einem Orte an den andern zu transportiren, weniger sich in Lüneburg, Selle und anderen Orten des fürstlichen Hauses eindringen und das geringste von Postisachen zu verordnen, sondern sich allein an dieser gnädigsten Toleration unterthänigst vergnügt halten etc.“ Eben das wurde auch in einer fernern Hauptpostordnung vom 17. August 1678. wiederholet.

X.

her in dem rechtmäßigen Besitze, indem durch die Erklärung eines Dritten der rechtmäßige Besitzstand nicht geändert wird; welches in dem vorliegenden Falle um so weniger geschah, da nicht nur der Reichsgeneralexpostmeister, sondern auch kaiserl. Majestät selbst diesen Neuerungen mit allem Nachdrucke widersprachen. Damit jedoch durch diese neu angelegten Nebenposten nicht Verwirrung verursachet, und die durch den niedersächsischen Kreis gehenden kaiserlichen Posten zuletzt nicht ins Stecken gebracht würden, errichtete der kaiserliche Postmeister zu Hamburg, Joh. Baptista Vrinz mit dem fürstl. braunschweigischen Postmeister Zillmar Deichmann unterm 28ten Jul. 1661. interimswise einen Privatvergleich wegen der reitenden kaiserl. Post (Beil. N^o XLIV.), worin Deichmann sich unter andern verpflichtete: den Hrn. Kluge auf keinerlei Weise noch Wege in dem exercitio der reitenden kaiserl. Post zu Braunschweig zu turbiren, oder zu molestiren.

Dessen ungeachtet war selbst im herzoglichen Hause, wie schon öfters erwiesen worden, der Herzog August noch im J. 1662. den kaiserlichen Posten geneigt, und erklärte sich, daß er bloß durch seine Herren Bettern überstimmt in die Neuerungen habe einwilligen müssen. Auch erklärte in diesem Jahre die Stadt Braunschweig gegen den kaiserl. Commissarium Herrn Grafen von Gronsfeld, ihre schuldige Rücksicht für die daselbst subsistirende kaiserliche Post (Beil. N^o XLV.).

Nach dem Tode des kaiserl. Postmeisters Joh. Kluge ward dem fürstl. Postmeister Zillmar Deichmann die Verwaltung der kaiserl.

U 2

Post

X. Wenn also je eine Bewilligung, daß man 1) noch zur Zeit 2) nur bis auf andere weite Verordnung und 3) nur in Kraft einer gnädigsten Toleration, etwas geschehen lasse, den bekannten Rechten nach ein Precarium bewirkt, das seiner Natur nach immer wiederruflich bleibt, und nie einseitig in eine andere Art von rechtllichem Besitzstand verwandelt werden kann; so war hier ein unwidersprechliches Beyspiel davon vorhanden.

geschmäkelt, beunruhiget oder benachtheiliget, sondern nach Möglichkeit propagirt, manutentirt und befördert werde: daß er ferner das kaiserl. Postwappen an das Posthaus zu Braunschweig jederzeit öffentlich setzen und ausheften, wie gleichfalls denen zu Goslar, Münden, Lüneburg, Zell und andern bei Zeiten des seel. Herrn Kluge gewesenem kaiserl. Postverwaltern und Bedienten nicht allein die freie Postadministration verschaffen, sondern sie auch kräftigst dabei manutentiren wolle.

Als nachher das hochfürstl. Gesamthaus Braunschweig seine Landposten dem Landdrost Stenzenelli übertrug; trat Zillmar Deichmann privative in kaiserliche Reichspostdienste, und verwaltete das kaiserliche Reichspostamt zu Braunschweig bis ins Jahr 1693.

Da während dieser Zeit das kaiserl. Postwesen in den braunschweigischen Ländern öfters bedruckt ward; so befahl Kaiser Leopold der Ite unterm 18ten April 1687. gedachtem Deichmann, dem kaiserl. Postamte zu Braunschweig fleißig und treu vorzustehen, auch in vorkommenden Neuerungsfällen an kaiserl. Majestät zu berichten (Beil. N^o XLVII.).

Dem Zillmar Deichmann folgte in dem kaiserl. Postamte zu Braunschweig Joh. Peter v. Lautensack vermöge einer noch bei Lebzeiten des erstern von Graf Eugen Alexander von Thurn und Taxis darauf erhaltenen Expectanz nach, welchem die damals regierenden Herren Herzoge zu Braunschweig-Wolfenbüttel Rudolf August und Anton Ulrich ihre besondere landesherrliche Protektion, Assistenz und Manutentenz versprachen, weswegen ihnen Kaiser Leopold der Ite unterm 22ten Sept. 1693. seine gnädigste Zufriedenheit schriftlich bezeugte: „daß ihre Liebden des „höchsten Reichspostregals ihres hohen Orts sich so rühmlich angenommen, und den kaiserlichen Postmeister Joh. Peter Lautensack zu manutentiren sich erkläret hätten“ (Beil. N^o XLVIII.).

Eben diese beiden Fürsten, welche sich während ihrer ganzen Regierungszeit die Erhaltung des kaiserl. Reichspostregals preiswürdigst angelegen seyn ließen, ertheilten gedachtem kaiserl. Postmeister

sier zu Braunschweig Joh. Peter v. Lautensack unterm 8ten Aug. 1701. für sich, ihre Erben und Nachfolger die schriftliche gnädigste Zusicherung, das kaiserl. Postwesen in der Stadt Braunschweig in dem Stande, wie es zeithero gewesen zu belassen, bis etwa die gewünschte Kombination zwischen der kaiserlichen und der fürstlichen Hauspost zu Stande gekommen seyn würde (Beil. N^o XLIX.).

Der am 16ten März 1709. von dem damals allein regierenden Herzoge Ant. Ulrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel auf Beschwerde Seiner Fürstl. Durchlaucht von Thurn und Taxis sowohl, als des Herrn Grafen v. Platten an den Kammersehreiber Zenneberg erlassene Befehl (Beil. N^o L.) liefert einen neuen Beweis, wie sehr dieser Fürst es sich habe angelegen seyn lassen, die Rechte des kaiserl. Reichspostgeneralats zu schützen und handzuhaben.

Diese nämliche rühmliche Gesinnungen äusserte im J. 1716. Herzogs Ludwig Rudolfs hochfürstl. Durchl., da sie versprochen, die kaiserl. Post beständig zu conserviren, und in den blankenburgischen Ländern keine andere fahrende, oder reitende Post zu gestatten (Beil. N^o LI.).

Nach dem Tode Joh. Pet. v. Lautensack folgte ihm sein noch bei des Vaters Lebzeiten von dem Hrn. Reichsgenerallpostmeister-expektivirt gewesener Sohn Rudolf August v. Lautensack in der kaiserl. Postmeisterstelle zu Braunschweig im J. 1719. nach; welchem, weil er schon in Diensten Seiner Großbritannischen Majestät gestanden war, auf sein bittliches Ansuchen der körperliche Amtseid nachgelassen, und sich dagegen mit einem Reverse (Beil. N^o LII.) begnüget ward.

Dieser stand dem kaiserl. Postamte zu Braunschweig bis ins Jahr 1735. vor, genoss den besonders gnädigen Schutz Sr. Durchl. des Herrn Herzogs Ludwig Rudolfs, welcher im Jahre 1739. seinem Herrn Bruder August Wilhelm auch in den Wolfenbüttelschen Ländern nachgefolgt ist. Gedachter Herzog gab ihm durch eine Kabinettsfertigung de dato Braunschweig den 30ten Aug. 1733. die Versicherung, daß die dem fürstl. Kammersehreiber Westphal geschehene Uebersetzung der kaiserl. Post zu Blankenburg dem kaiserl. Postamte unpräjudizirlich seyn, und zu keiner Konsequenz soll gezogen werden können (Beil. N^o LIII.)

Nach Absterben Rudolfs Augusts v. Lautensack empfahlen Seine Großbritannische Majestät König Georg II. mittels Schreibens de dato Herrnhäusen den 12ten Jun. 1735. (Beil. N^o LIV.) die lautensackische Wittwe. Weil aber schon frühere Empfehlungsschreiben von der Kaiserin Elisabeth Majestät aus dem herzoglichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel für den herzogl. Hofjunkfer Ferdinand v. Münchhausen, Sohn des damaligen herzogl. Premier-Ministers einkommen waren, so ward diesem von Seiner Durchl. dem Herrn Fürsten Anselm Franz v. Thurn und Taxis das kaiserl. Postamt zu Braunschweig verliehen, und wegen der Minderjährigkeit des gedachten Ferdinand v. Münchhausen erhielt die Interimsadministration dessen Hr. Vater; worüber des Herrn Herzogs Ferdinand Albrecht Durchl. dem Hrn. Fürsten v. Thurn und Taxis ihr besondres Wohlgefallen bezeugten, auch ihre landesfürstliche Protektion für gedachten kaiserl. Postmeister v. Münchhausen zusicherten (Beil. N^o LV.)

Nach dessen im J. 1780. erfolgtem Ableben wurde das kaiserl. Reichspostamt zu Braunschweig seinem schon vorhin darauf expectivirt gewesenen Sohne Franz Karl (dem dermaligen kaiserlichen Reichspostmeister) von des jegigen Herrn Fürsten Karl Anselm von Thurn und Taxis Durchl. übertragen.

Auch in dem nämlichen Jahre erkannte noch das herzogl. Haus Braunschweig die Reichslehen-gerechtfame des kaiserl. Reichspostgeneralats, indem dasselbe bei den zwischen ihm und Seiner fürstl. Durchl. von Thurn und Taxis des Postwesens halber angestellten Unterhandlungen den Antrag dahin machte: daß es die kaiserl. Reichsposten in den braunschweigischen Landen gegen ein jährliches Aversum, und mit Konsens des kaiserl. Hofes in beständige Admodiazion, auf Art eines Erbpachts übernehmen wollte; in welchen Antrag jedoch fürstlich taxischer Seits nicht gewilliget werden konnte p).

p) Obangeführte kaiserl. Reskripte vom 20ten Dez. 1659. und vom 28ten Mai 1660. sind zu finden in Mosers Staatsr. Th. V. S. 114. und 115.

XI. Dem zufolge wurde in den Braunschweig-Calenbergischen Landen auch schon seit 1684. kein Taxischer Postmeister weiter geduldet v), dadurch aber übrigens der Lauf der Posten so wenig unterbrochen, daß das, was bisher von Taxischen Postbedienten geschehen war, seitdem nur durch landesherrliche Bediente besorget wurde; wie dann endlich durch den zu Wien den 25. Jun. 1748. geschlossenen Vertrag auch das gegenseitige Verhältniß der von auswärtigen Reichspostämtern an die Churbraunschweigischen Landesposten oder umgekehrt kommenden Postpakete und Briefe seine bestimmte Richtigkeit erlangt hat. — Ein Vertrag, der vielleicht das beste Beispiel abgeben kann, um ähnlichen etwa in den herzoglich Braunschweigischen Ländern noch übrigen Irrungen ebenfalls ein Ende zu machen.

v) Im Jahre 1694. da eben die damaligen Irrungen wegen der neunten Chur in Bewegung

Ad XI. In diesem auf dem besten Rechtstitel, nämlich dem allgemein anerkannten kaiserlichen Postregal gegründeten, von den durchlauchtigen Herren Herzogen des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel selbst als rechtmäßig anerkannten und mehrmalen zugesicherten, durch anderthalb hundert Jahre ununterbrochen fortwährenden Besihsstande befand sich nun das kaiserl. Reichspostamt zu Braunschweig sammt andern dazu gehörigen kaiserl. Reichsposten in den braunschweigischen Ländern bis im Jahre 1790.

Bei Gelegenheit des in diesem Jahre nach dem trauervollsten Hintritte des unsterblichen Kaisers Josephs des IIten eingetretenen Zwischenreiches, ward von Seite des herzoglich braunschweigischen Hauses in Bezug auf das kaiserl. Reichspostamt zu Braunschweig eine eigenmächtige, gewaltsame, gegen das allerhöchste Reichsoberhaupt, gegen das Reich selbst, wie auch gegen das fürstl. taxische Haus in jeder Rücksicht unverantwortliche, durch keinen Schein

gung waren, bewirkte das Haus Taxis zwar noch von verschiedenen Churfürsten und Fürsten gegen die Churbraunschweigischen Posteinrichtungen ein eigenes Intercessions schreiben an den Kaiser Leopold; das jedoch von keiner Wirkung war. Es verdient nur deswegen hier noch erwähnt zu werden, weil in verschiedenen Schriften zu Bestärkung des kaiserlichen Postregals gegen die landesherrlichen Posten überhaupt ein solcher Gebrauch davon gemacht wird, als wenn es Schlüsse der beiden höheren Reichscollegien gegen letztere enthielte oder gar als ein Reichsgutachten angeführt werden könnte; da doch weder Collegial-Berathschlagungen noch Collegial-Schlüsse dabey vorgegangen waren.

und Päckereien, wie auch der Spedirung der reitenden und fahrenden Post zu enthalten, angefetzt ward, mit der Bedrohung, widrigenfalls die Postschilde selbst abnehmen zu lassen, und das übrige nöthige weiter zu verfügen.

Freiherr v. Münchhausen beantwortete diese Ministerialnote noch am nämlichen 26ten Jun. mit dem: daß er nicht authorisirt sey, sowohl die bestrittenen Rechtsfragen von Toleranz und Precarium, oder kaiserliches und Reichsregal ohne höchste Weisung des Herrn Reichsgeneralspostmeisters hochfürstl. Durchl. zu beantworten, als auch die Spedizion der bisherigen Posten und reitenden Estaffetten freiwillig aufzugeben, vielweniger die Postschilde, als vom Kaiser und Reiche genehmigte äussere Insignien, als kaiserl. Majestät höchste Wappen selbst abzunehmen (Beil. Nro LVII.).

Am 2ten Jul. e. a. wurde nach Ausweis des Notariatsinstruments-Auszugs (Beil. Nro LVIII.) ungeachtet der feierlich von einem kaiserl. Notarius abgelesenen und eingelegten Protestazion (Beil. Nro LIX.), vermöge eines vi specialis commissionis von dem fürstl. braunschweigischen Ministerio erhaltenen Befehls von dem Stadtsyndikus Wegener und dem Gerichtsverwalter Wilmerding durch zween bei sich habende Kleinschmiede die Postschilde abgenommen.

Am nämlichen Tage ward der von Elze mit dem für das kaiserl. Reichspostamt bestimmten Felleisen angekommene kurhannöversische Postillon bei dem Thore durch den daselbst Wache habenden Offizier angehalten, von einer Wache nach dem fürstl. braunschweigischen Posthause geführt, und das bei sich habende Felleisen daselbst abzugeben genöthiget.

Ein gleiches Schicksal wiederfuhr dem von Hessen mit dem Leipziger Felleisen angekommenen Postillon.

Schein eines Rechtes zu rechtfertigende Befestigung via facti vorgenommen:

Unterm dato den 21ten und præf. 26ten Jun. 1790. ward nämlich dem kaiserl. Reichspostdirektor zu Braunschweig Franz Karl Freiherrn von Münchhausen von dem herzoglichen Ministerio eine Note (Beil. Nro. LVI.) zugestellt, wodurch Seiner Durchl. dem Hrn. Fürsten v. Thurn und Taxis die Toleranz der bisher in den dasigen Landen precario subsistirt seyn sollenden fürstl. taxischen Reichsposten aufgekündigt, der Termin zur Abnahme der Postschilde, und Sperrung des Postkomptoirs auf den 1ten Jul. 1790, als von wo an sich aller fernern Kollektur und Distribuzion der Briefe

Auch ward ein vom 1ten Jul. datirtes Avertissement des fürstl. braunschweigischen Ministeriums in allen Gasthöfen und andern Häusern der Stadt Braunschweig ausgetheilt, wodurch dem Publikum, keine Briefe mehr auf die kaiserl. Reichspost abzugeben, sondern dieselben bei dem dasigen fürstl. Postamte einzureichen, bekannt gemacht ward (Beil. Nro LX. und derselben Nebenlage sub sign. ③).

Dem kaiserl. Posthalter Julius Behrens ward befohlen, sein Reitpferd, wie auch die übrigen zur kaiserlichen Post bisher geliehenen Pferde zum Dienste derselben nicht mehr verabsolgen zu lassen, sondern dieselben zum Dienste der fürstl. braunschweigischen Post herzugeben; und dem kaiserlichen Postbriefträger von Wolfenbüttel ward für die kaiserl. Reichspost Briefe anzunehmen oder zu distribuiren bei nachdrücklicher Strafe untersagt (Beil. Nro LXI.).

Durch diese Sperrung des kaiserl. Hauptpostamtes in der Stadt Braunschweig mußten nun nothwendig auch die übrigen in den herzogl. braunschweigischen Ländern bestehenden kaiserl. Postämter und Expeditionen in Unthätigkeit versetzt werden.

Vergleicht man dieses beurkundete factum mit den obigen bis zur Evidenz ausgeführten Grundsätzen, mit den erößteten kaiserl. allerhöchsten Verordnungen und Mandaten, mit den klaren Reichsgrundgesetzen, mit den von den Ständen des deutschen Reichs, von dem herzogl. braunschweigischen Hause selbst mehrmal geschehenen Anerkennungen des allerhöchsten kaiserl. Reichspostregals sowohl, als der fürstl. taxischen Lehengerechtsame; so kann man nichts geringeres sagen, als daß es ein hochverpönter Eingriff in die allerhöchsten kaiserlichen und Reichsregalien, eine scharf verbotene Eigenmacht und Selbsthilfe, ein offenbares Spolium, und eine der größten Ungerechtigkeiten gegen das fürstl. taxische Haus sey; ein factum, welches um so unverantwortlicher ist, je bedenklicher die Umstände waren, bei denen es unternommen ward. Die deutschen Reichsgesetze enthalten gegen solche widerrechtliche faktische Unternehmungen die nachdrucksamsten Verordnungen *q*). Welche Folgen für die allerhöchsten kaiserlichen und Reichsregalien, für die Gerechtsame der Reichsstände zu befahren stehen, wenn diese heilsamen Reichsgesetze nicht zum Vollzug gebracht, nicht gehandhabet werden, will man dem Ermessen des allerhöchsten Reichsoberhauptes, wie auch der höchst- und hohen Reichsstände anheim gestellt haben *r*).

q) Die Stelle aller übrigen vertritt dahier der westphälische Friedensschluß Art. XVII. §. 7. „Nulli „omnino statuum liceat jus suum vi vel armis prosequi, sed si quid controversiae vel jam exortum sit, sive posthaec inciderit, unusquisque jure experiatur, secus faciens reus sit fractae pacis.“

r) Wegen desjenigen, was Herr Pütter in seiner letzten Note *v* sagt, beruft man sich auf das, was oben zum Abschn. II. Hauptst. VI. §. 9. S. 94. gesagt worden ist.